

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 12.06.2020
Dezernat VI	Amt Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0190/20**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.06.2020	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2020	öffentlich
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich

Thema: Vermeidung von "Schottergärten"

In der Sitzung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.06.2020 wurde der interfraktionelle Antrag A0125/20 Vermeidung von „Schottergärten“ beschlossen.

*Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und wie bereits bei der Erstellung von Bebauungsplänen sogenannte „Schottergärten“ durch entsprechende textliche Festsetzungen untersagt werden können.*

Prüfergebnis:

Die im Antrag angeführten, sogenannten „Schottergärten“ betreffen auf Folie oder Vlies ausgebrachte Kies- oder Schotterflächen mit dem Ziel der Pflegearmut. Diese sind planungsrechtlich als versiegelte Flächen zu beurteilen, die in die Berechnung der Grundflächenzahl 2 einfließen. Im Gegensatz dazu sind Kiesgärten, in denen Pflanzenzwischenräume zur Minderung der Verdunstung mit Kies gestaltet werden, als Lebensräume durchaus positiv zu sehen.

Bezüglich des Ausschlusses von versiegelten Kies- oder Schotterflächen in Bebauungsplänen sind die Festsetzungsmöglichkeiten an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden. Das Stadtplanungsamt hat daher eine Festsetzung zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB für die Bebauungspläne entwickelt, durch welche versiegelte Grundstücksflächen ausgeschlossen bzw. vermindert werden können: „Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen – insbes. die Vorgartenflächen - sind zu mindestens 80% als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.“

Diese Festsetzung wird künftig in die aufzustellenden Bebauungspläne für Wohngebiete übernommen. Damit wird die Möglichkeit des Anlegens von versiegelten Schottergärten rechtssicher stark eingeschränkt bzw. ausgeräumt. Begrünte, mit Kies gestaltete Gärten sind weiterhin realisierbar.

Mit der geplanten Novelle der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) soll im § 85 Örtliche Bauvorschriften der Punkt „Begrünung von baulichen Anlagen“ eingeführt werden. Auf dieser Rechtsgrundlage wäre der Erlass einer kommunalen Vorgartensatzung oder Freiflächengestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift gemäß Landesbauordnung und die

Übernahme in die betreffenden Bebauungspläne möglich. Der Vorteil einer solchen Satzung wäre, dass diese auch im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB greifen würde. Hier ist aber der konkrete Wortlaut und die Beschlussfassung der Novelle der LBauO abzuwarten.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bauen und Verkehr